



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Bekanntmachung

Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
Az.: 24-3912-2/201-17

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der B10 Ortsumfahrung
Enzweihingen**
- Erörterungstermin -

Die gegen die ausgelegten Pläne rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sowie die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden werden in einem **Erörterungstermin**

am Dienstag, den 28.07.2020, ab 9.00 Uhr

in der Halle im See Kleinglattbach, Im See 6, 71665 Vaihingen-Kleinglattbach erörtert (Einlass ist ab 8.00 Uhr). Es gelten besondere **Hygienemaßnahmen**.

Um größere Warteschlangen zu vermeiden, wird ein **frühzeitiges Erscheinen** empfohlen.

Bei Bedarf wird der Erörterungstermin **am Mittwoch, den 29.07.2020, ab 9.00 Uhr** in der Halle im See Kleinglattbach, Im See 6, 71665 Vaihingen-Kleinglattbach fortgesetzt (Einlass ist ab 8.00 Uhr).

Der Erörterungstermin gliedert sich grundsätzlich nach Sachthemen. Einwendungen von Privatpersonen werden beim jeweiligen Sachthema behandelt.

Es ist vorgesehen, die wichtigsten Themenbereiche in folgender Reihenfolge zu erörtern (Tagesordnung):

- I. Begrüßung, Formalien, verfahrensrechtliche Fragen
- II. Vorstellung der Antragsplanung
- III. Planrechtfertigung und Varianten
- IV. Auswirkungen der Antragsplanung auf folgende Belange und Schutzgüter
 1. Natur, Landschaft und Erholung
 2. Eigentum
 3. Immissionen
 4. Sicherheit und verkehrliche Belange
- V. Sonstiges

Besondere Maßnahmen aufgrund der aktuellen Pandemie

Wir bitten um Voranmeldung bei einer geplanten Teilnahme unter Angabe des vollständigen Namens und des **Betreffs „Erörterungstermin B10 Enzweihingen“** bis zum **10.07.2020**. Folgende Anmeldemöglichkeiten bestehen:

- per Post: Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, Ruppmannstr. 21, 70565 Stuttgart
- per Fax: 0711 904-12490
- per E-Mail: abteilung2@rps.bwl.de

Bitte teilen Sie mit, ob Sie als Mitglied einer Interessenvereinigung teilnehmen, damit wir dies bei der Sitzplatzverteilung entsprechend berücksichtigen können.

Ein gültiger Lichtbildausweis ist für den Einlass erforderlich. Nicht angemeldete Personen sind von der Teilnahme ausgeschlossen.

Das Tragen einer **Mund-Nasen-Bedeckung** wird angeordnet. Diese darf nur am zugewiesenen Sitzplatz abgenommen werden.

Personen, die mit dem Coronavirus infiziert sind oder die in Kontakt zu einer mit Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen, dürfen an dem Erörterungstermin **nicht** teilnehmen.

Die Teilnehmer haben ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde ihre Kontaktdaten abzugeben.

Eine Teilnahme ist nur möglich, wenn die Teilnehmer die Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten werden vier Wochen nach Erhebung gelöscht. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) ist unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Erörterungstermine ein **Formular** zur Datenerhebung eingestellt. Bitte bringen Sie das Formular möglichst vorausgefüllt mit. Gerne senden wir auf Anforderung das Formular auch per Post zu.

Bitte bringen Sie einen eigenen Stift zum Ausfüllen des Formulars mit.

Ein Beteiligter kann gem. § 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 4 LVwVfG verlangen, dass mit ihm in Abwesenheit anderer Beteiligter verhandelt wird, soweit er ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung seiner persönlichen oder sachlichen Verhältnisse oder an der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen glaubhaft macht.

Bitte beachten Sie, dass während dem Erörterungstermin voraussichtlich keine Verpflegungsmöglichkeiten angeboten werden.

Allgemeines

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die o. g. Tagesordnung nicht verbindlich ist. Änderungen bleiben für den Fall vorbehalten, dass eine sachgemäße Fortführung der Verhandlung dies erfordern sollte.

Es erfolgt keine gesonderte Einladung der einzelnen Einwender zu diesem Erörterungstermin. Da mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären, wird die persönliche Benachrichtigung der Einwender durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (§ 73 Abs. 6 Sätze 4 und 5 LVwVfG).

Die Teilnahme an der Verhandlung ist jedem vom Plan Betroffenen freigestellt. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Über Entschädigungsansprüche wird im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z. B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Der Erörterungstermin ist grundsätzlich nicht öffentlich (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. § 68 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG). Es ist gleichwohl beabsichtigt, öffentlich zu verhandeln, sofern kein Beteiligter widerspricht.

Sind mehr als 50 Zustellungen der Entscheidung vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Planunterlagen zu diesem Verfahren können auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Rebekka Beck